



**Geschäftsordnung
des Grossen Gemeinderates**

Vom 10. Januar 1977
Teilrevision vom 24. März 1980
Teilrevision vom 26. Oktober 1987
Teilrevision vom 14. Dezember 1992
Teilrevision vom 26. Oktober 1998
Teilrevision vom 23. Oktober 2000
Teilrevision vom 29. November 2010
Teilrevision vom 26. April 2021



**Geschäftsordnung
des Grossen Gemeinderates**

Vom 10. Januar 1977
Teilrevision vom 24. März 1980
Teilrevision vom 26. Oktober 1987
Teilrevision vom 14. Dezember 1992
Teilrevision vom 26. Oktober 1998
Teilrevision vom 23. Oktober 2000
Teilrevision vom 29. November 2010
Teilrevision vom 26. April 2021
Teilrevision vom 4. März 2024

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>Geschäftsordnung</p> <p>des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Spiez (GGRO)</p> <p>vom 10. Januar 1977</p> <p>mit Teilrevisionen vom 24. März 1980, 26. Oktober 1987, 14. Dezember 1992, 26. Oktober 1998, 23. Oktober 2000 und 29. November 2010, 26. April 2021</p>	<p>mit Teilrevisionen vom 24. März 1980, 26. Oktober 1987, 14. Dezember 1992, 26. Oktober 1998, 23. Oktober 2000, 29. November 2010, 26. April 2021 und 4. März 2024</p>
<p>Der Grosse Gemeinderat (GGR) erlässt gestützt auf Art. 40.1 der Gemeindeordnung (GO) die nachstehende Geschäftsordnung:</p> <p>Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss für Personen jeglichen Geschlechts.</p>	<p>Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss für Personen jeglichen Geschlechts.</p>
<p>Art. 29</p> <p>Form und Behandlung der Motionen und Postulate</p> <p>¹ Motionen und Postulate sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung und unterzeichnet vor oder während der Sitzung der Vorsitzenden einzureichen. Diese bringt sie dem Rat durch Vorlesen in der gleichen Sitzung zur Kenntnis und sie werden protokolliert¹⁾. Motionen und Postulate können an der gleichen Sitzung mündlich erläutert werden.</p> <p>² Motionen und Postulate sind in einer der folgenden Sitzungen, spätestens jedoch innert 6 Monaten zu behandeln. Diese Frist kann durch den Grossen Gemeinderat verlängert werden. Der Rat kann nach Anhören des Gemeinderates auch sofortige Behandlung beschliessen.</p> <p>³ Motionen und Postulate, welche Änderungen der Produktegruppeneffinitionen im nächsten Kalenderjahr verlangen, sind spätestens bis zur April-Sitzung einzureichen¹⁾.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat hat zu Motionen und Postulaten Stellung zu nehmen. Er gibt dabei die voraussichtliche Frist für deren Erledigung an. Vor der allgemeinen Diskussion können sich die Fraktionssprecher zu Wort melden. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung.</p> <p>⁵ Erheblich erklärte Motionen werden dem Gemeinderat zur Erledigung übertragen. Erheblich erklärte Postulate hat der Gemeinderat zu prüfen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p>	<p>Art. 29</p> <p>Form und Behandlung der Motionen und Postulate</p> <p>³ Motionen und Postulate, welche Änderungen der Produktegruppenziele und Indikatoren im nächsten Kalenderjahr verlangen, sind spätestens bis Mitte März über die GPK-Vertretung bei der Abteilung Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Motion an ihrer Sitzung im April und die Änderung wird mittels Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission an der April-Sitzung des Grossen Gemeinderats behandelt.</p> <p>⁴ Die Änderung eines Sollwerts, welche die Messbarkeit eines Produktegruppenziels abbildet, ist schriftlich bis Mitte Mai als Finanzmotion bei der Abteilung Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat hat zu Motionen und Postulaten Stellung zu nehmen. Er gibt dabei die voraussichtliche Frist für deren Erledigung an. Vor der allgemeinen Diskussion können sich die Fraktionssprecher zu Wort melden. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung.</p> <p>⁶ Erheblich erklärte Motionen werden dem Gemeinderat zur Erledigung übertragen. Erheblich erklärte Postulate hat der Gemeinderat zu prüfen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p>
<p>VIII. Schlussbestimmungen</p>	

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>Art. 46</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat in Kraft.</p>	
<p>Art. 47</p> <p>Revision</p> <p>¹ Eine ganze oder teilweise Revision kann jederzeit auf Beschluss des Grossen Gemeinderates stattfinden.</p>	
<p>Spiez, 10. Januar 1977</p> <p>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident Der Sekretär F. Nussbaum H. Schmid</p>	
<p><u>Teilrevision vom 24. März 1980</u> einstimmig genehmigt</p> <p>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident Der Sekretär H.P. Grossniklaus H. Schmid</p>	
<p><u>Teilrevision vom 26. Oktober 1987</u> einstimmig genehmigt Inkraftsetzung auf 01. Januar 1988</p> <p>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident Der Sekretär H. Schafroth H. Schmid</p>	
<p><u>Teilrevision vom 14. Dezember 1992</u> einstimmig genehmigt</p> <p>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident Der Sekretär W. Dietrich H. Schmid</p>	
<p><u>Teilrevision vom 26. Oktober 1998</u> einstimmig genehmigt</p> <p>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident Der Sekretär B. Wyssen K. Sigrist</p>	
<p><u>Teilrevision vom 23. Oktober 2000</u> einstimmig genehmigt Inkraftsetzung auf 1. Januar 2001</p> <p>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident Der Sekretär Ch. Zaugg K. Sigrist</p>	
<p><u>Teilrevision vom 29. November 2010</u> einstimmig genehmigt Inkraftsetzung auf 1. Januar 2011</p> <p>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident Der Sekretär P. Müller K. Sigrist</p>	
<p><u>Teilrevision vom 26. April 2021</u> einstimmig genehmigt Inkraftsetzung auf 1. Mai 2021</p> <p>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</p> <p>Der Präsident Die Sekretärin M. Maibach T. Brunner</p>	

Alte Fassung

Neue Fassung

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 26. April 2021

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 26. April 2021 genehmigt und auf den 01. Mai 2021 in Kraft gesetzt.

Spiez, 26. April 2021

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

P. Müller

K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde im Simmentaler Anzeiger vom 29. April 2021 publiziert.

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 4. März 2024

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 4. März 2024 genehmigt und auf den 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Spiez, 4. März 2024

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

U. Eggerschwiler

T. Brunner

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde im Simmentaler Anzeiger vom 14. März 2024 publiziert.